



Merkblatt Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

1. Gesetzliche Grundlage

Die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung liegt im Ermessen der Behörde. Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Deshalb werden an die Integration besonders hohe Anforderungen gestellt. Diese sind höher als bei Bewilligungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_151/2024 vom 18. März 2024 E. 2.2 und 2C_1060/2020 vom 19. Februar 2021 E. 4.2.2).

2. Voraussetzungen

Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während den letzten fünf Jahren erteilt werden, wenn eine erfolgreiche Integration vorliegt, namentlich wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse in der am Wohnort gesprochenen Landessprache (Art. 34 Abs. 4 AIG) verfügen. Zudem dürfen keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen.

2.1 Fristen

Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt der Fünfjahresfrist nicht angerechnet.

2.2 Sprachnachweis

Bei der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben Ausländerinnen und Ausländer den Nachweis zu erbringen, dass sie die deutsche Sprache auf dem Referenzniveau B1 (mündlich) und A1 (schriftlich) beherrschen (Art. 62 Abs. 1^{bis} VZAE).

2.3 Integration

Der Grad der Integration bemisst sich nach den Kriterien von Art. 58a Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 62 und Art. 77a ff. VZAE, wonach nebst den sprachlichen Erfordernissen eine erfolgreiche Integration vorliegt, namentlich wenn die Ausländerinnen und Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten und die Werte der Bundesverfassung respektieren und wenn sie am Wirtschaftsleben teilnehmen oder den Erwerb von Bildung darlegen.

Insbesondere:

- Kein Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe während den letzten **fünf** Jahren.
- Keine strafrechtlichen Verurteilungen im In- und Ausland sowie keine hängigen Strafverfahren.
- Keine Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen.
- Erfüllung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verpflichtungen (namentlich keine Betreibungen, keine Verlustscheine und keine Steuerausstände).

Bei der Prüfung wird zudem der Integrationsgrad aller Familienangehörigen berücksichtigt, die älter als zwölf Jahre sind.

2.4 Zustimmung des Staatssekretariats für Migration

Gemäss Art. 85 Abs. 2 VZAE i.V.m. Art. 3 lit. d der Verordnung des EJPD über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide sind Gesuche um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 Abs. 3 und 4 AIG zur Zustimmung dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zu unterbereiten.

2.5 Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei der Migration Nidwalden einzureichen:

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“ **oder** Vermerk auf Rückseite des Formulars "Verfallsanzeige"
- Aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht älter als einen Monat) **oder** Nachweis der finanziellen Mittel bei nichterwerbstätigen Personen (ausgenommen Personen, die im Familiennachzug geregelt sind)
- Anerkanntes Sprachzertifikat (mündlich **B1**, schriftlich **A1**) **oder** Nachweis gemäss Art. 77 d VZAE (Ausnahmeregel)
- Aktueller Strafregisterauszug (wird durch die Migration Nidwalden eingeholt. Hierzu ist das Formular «**Ermächtigung zur Einsicht in das Strafregister**» zu unterzeichnen. Das Formular ist bei der Migration Nidwalden erhältlich)
- Aktueller Betreibungsregisterauszug aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre (nicht älter als 1 Monat; für NW erhältlich beim Betreibungsamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, Tel. 041 618 76 70)
- Bestätigung über allfällige Sozialhilfebezüge aller Wohngemeinden der letzten fünf Jahre (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde/n. BEACHTEN: auch keine Bezüge sind bestätigen zu lassen)
Ausnahme: Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen erhalten die Bestätigung vom Amt für Asyl und Flüchtlinge
- Aktueller Steuerkontoauszug des kantonalen Steueramtes Nidwalden, der bestätigt, dass die fälligen Steuern bezahlt sind (gilt nicht für quellensteuerpflichtige Personen)
- Weitere Dokumente, welche den Rückschluss auf eine erfolgreiche soziale Integration ermöglichen (Arbeitszeugnisse, Bestätigung absolvierter Praktika oder Weiterbildungen, Bestätigungen von besuchten Sprach- oder Integrationskursen, Mitgliederausweise von Vereinen/Organisationen, usw.)
- Gültiger, heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige).

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausländerausweises an die Migration NW zu bezahlen. Bitte beachten Sie, dass die Bezahlung der Gebühren keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der vorzeitigen Niederlassungsbewilligung gibt.

Für unverlangt eingereichte Originaldokumente als Gesuchunterlagen wird keine Haftung übernommen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sem.admin.ch